

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Sonneberg vom 23.11.2022

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Sonneberg:

§ 1 Allgemeines / Aufgaben

- (1) Die Stadtbibliothek Sonneberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sonneberg.
- (2) Die Benutzung der Stadtbibliothek Sonneberg richtet sich nach dem öffentlichen Recht.
- (3) Aufgabe der Bibliothek ist es, Informationen und Medien aller Art bereitzustellen, zu erschließen und zu vermitteln. Als Informations- und Medienzentrum dient die Bibliothek der allgemeinen, schulischen, beruflichen und persönlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Leseförderung, der Unterhaltung, der Persönlichkeitsbildung und Lebensorientierung. Fernher gehören die Vermittlung von Informations-, Recherche- und Medienkompetenz zum Aufgabenspektrum der Bibliothek.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Natürliche Personen, Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Satzung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbibliothek zu benutzen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person nutzen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbibliothek erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dokumente, die eine Ermäßigung von Gebühren bewirken, sind bei der Anmeldung vorzulegen. Die Änderung der Wohnanschrift ist der Bibliothek innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

(3) Der Benutzer erkennt diese Benutzungssatzung mit seiner Unterschrift auf dem Benutzerausweis an. Er muss die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch seine Unterschrift bestätigen. Die Löschung dieser Daten erfolgt drei Jahre nach Ablauf der Bibliotheksmitgliedschaft.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr erfolgt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten (*Zwergenausweis*). Minderjährige bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahr benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Personensorgeberechtigten, die die Anerkennung dieser Satzung voraussetzt. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung angefallener Gebühren. Bei Jugendlichen ab sechzehn Jahren kann auf die Einverständniserklärung der Eltern verzichtet werden, sofern ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument vorliegt.

(5) Juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen. Mit der Unterschrift des Bevollmächtigten nach § 3 (3) dieser Satzung gilt die Kenntnisnahme der Satzung auch mit Wirkung für diese Institution als bestätigt.

§ 4 Bibliotheksausweis

(1) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er gilt nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder einem gleichgestellten Ausweisdokument. Mit der Ausstellung des Benutzerausweises sind gleichzeitig die Gebühren gem. § 1 (1) der Gebührensatzung zu entrichten. Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, sich den Benutzerausweis in Verbindung mit dem Personalausweis vorlegen zu lassen.

(2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbibliothek im eigenen Interesse unverzüglich anzuzeigen. Nach einer Sperrfrist von 4 Wochen kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden.

(3) Der Bibliotheksausweis ist ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr lang gültig.

§ 5 Ausleihe

(1) Gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises werden Medien ausgeliehen. Ausgenommen sind Präsenzbestände, die nur in den Räumen der Bibliothek benutzt werden dürfen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien kann die Leihfrist gesondert festgesetzt werden.

(2) Die Leihfrist beträgt für Bücher vier Wochen und für alle anderen Medien zwei Wochen. Eine vorzeitige Rückgabe von Medien ist jederzeit möglich. Die Leihfrist der

Medien kann auf mündlichen oder telefonischen Antrag des Nutzers, per E-Mail oder online (unter <https://sonneberg.bibliotheca-open.de/>) vor Fristablauf einmal verlängert werden, solange für diese Medien keine Vormerkungen vorliegen bzw. das festgelegte Gebührenlimit nicht überschritten ist. Über weitere Verlängerungen darüber hinaus entscheidet das Bibliothekspersonal. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Stadtbibliothek die Ausleihfrist verkürzen.

(3) Ausgeliehene Medien können gegen die Entrichtung einer Gebühr gem. § 1 (3) der Gebührensatzung vorbestellt werden. Die Möglichkeit zur Vorbestellung kann auf bestimmte Medien beschränkt werden.

(4) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien aus sachdienlichen Gründen zu beschränken und ausgeliehene Medien jederzeit zurückfordern.

(5) Die Ausleihe auf den Ausweis für Kinder unter sieben Jahren (*Zwergenausweis*), ist auf altersgerechte Medien in der Kinderbibliothek beschränkt.

(6) Ausgeliehene Medien dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, an Dritte weiterverliehen werden. Ebenso ist eine Ausleihe auf einen fremden Ausweis unzulässig.

(7) Die Leihfrist entliehener Medien ist über das persönliche Benutzerkonto online einsehbar. Auf Wunsch erhält der Nutzer einen Ausleihbeleg. Entliehene Medien sind spätestens bis zu diesem Datum zurückzugeben. Die Bibliothek ist in keiner Weise verpflichtet, zur Rückgabe von Medien aufzufordern. Für das Einhalten der Ausleihfrist, das Anfragen einer Verlängerung oder das Nachweisen der fristgerechten Rückgabe ist allein der Nutzer verantwortlich.

(8) Bei der Überschreitung der Ausleihfrist werden gegenüber dem Benutzer, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, Gebühren (Säumnisgebühren) gemäß § 1 (4) der Gebührensatzung erhoben. Werden die entliehenen Medien nicht rechtzeitig zurückgegeben, so wird der Benutzer schriftlich gemahnt, wenn die Ausleihfrist um mehr als eine Woche überzogen ist. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet. Die hinsichtlich der Mahnung entstehenden Kosten (Mahngebühren gem. § 1 (5) der Gebührensatzung) sind vom Benutzer zu erstatten. Nach erfolgloser Mahnung hat die Stadtverwaltung Sonneberg das Recht, die Medien abzuholen.

(9) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

(10) Für die Nutzung des Thüringer Bibliotheksnetzes (ThueBIBnet) gelten die dort festgelegten Bestimmungen (Quelle: <http://www.thuebibnet.de>).

(11) Für die Fernleihe im nationalen Leihverkehr gelten die Richtlinien der Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Pflichten der Benutzer

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien und Einrichtungen der Stadtbibliothek Sonneberg sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschädigung, Beschmutzung und sonstigen Veränderungen zu bewahren; auch Unterstreichungen und Randbemerkungen gelten als Beschädigung.

(2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden an Geräten, die durch die Benutzung entliehener Medien entstanden sind.

(3) Der Benutzer hat den Verlust oder die Beschädigung der von ihm entliehenen Medien unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Für jede Beschädigung oder jeden Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig. Er haftet für jeden Verlust in Höhe des Neuwertes, für jede Beschädigung in Höhe der Reparaturkosten sowie für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

(5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd durch schriftliche Verfügung des Leiters der Stadtbibliothek Sonneberg von der Benutzung ausgeschlossen oder bezüglich der Entleihung bestimmter Medien eingeschränkt werden. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr erfolgt in diesen Fällen nicht. Aus dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben vom Ausschluss der Benutzung unberührt.

(2) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer nach dem geltenden Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden, nicht benutzt werden.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9 Hausordnung

Jeder Benutzer ist der Hausordnung der Stadt Sonneberg unterworfen. Die Hausordnung wird vom Bürgermeister erlassen. Sie hängt in den Räumen der Bibliothek aus.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliothek werden Gebühren erhoben, die in einer gesonderten Satzung festgelegt werden.

§ 11 Entgelte im Rahmen spezieller Veranstaltungen

Für die Bereitstellung von Verbrauchsmaterialien, Getränken und Speisen im Rahmen von Veranstaltungen können Entgelte erhoben werden. Die Stadtbibliothek wird ermächtigt, die Festsetzung und Höhe der Entgelte im Einzelfall zu regeln. Die Entgelthöhe richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand bzw. soll sich an den entsprechenden Kosten orientieren.

§ 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung benutzte personenbezogene Bezeichnung gilt für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Sonneberg vom 27.1.2005 und die jeweilige Änderung außer Kraft.

Sonneberg, den 23.11.2022

Stadt Sonneberg

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister

- Siegel –